



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

Budgetdienst

Entwurf zum Bundesvoranschlag 2017
Untergliederungsanalyse
UG 22-Pensionsversicherung

November 2016



Vorbemerkung zur Untergliederungsanalyse

Mit dieser Analyse gibt der Budgetdienst einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der betreffenden Untergliederung. Die Informationen aus dem BVA-E 2017 werden um Daten aus anderen Dokumenten (z.B. BFRG, Strategiebericht, Wirkungscontrollingbericht, Beteiligungs- und Ausgliederungsbericht des Bundes) ergänzt um eine umfassende Betrachtung und verschiedene Sichtweisen auf die Entwicklung der Untergliederung zu ermöglichen.

Dabei wird insbesondere auch auf die Unterschiede zwischen dem Finanzierungshaushalt (Geldflussrechnung) und dem Ergebnishaushalt (Ressourcenverbrauch) eingegangen, für die im Wesentlichen die folgenden vier Ursachen ausschlaggebend sind:

- **Periodenabgrenzungen:** Der Ergebnishaushalt enthält finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge, welche erst in späteren Berichtsperioden zu Zahlungen führen. Der Finanzierungshaushalt enthält Aus- und Einzahlungen, deren korrespondierende finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge in vorhergehenden Berichtsperioden angefallen sind.
- **Nicht finanzierungswirksame Gebarungen:** Der Ergebnishaushalt enthält nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge (wie beispielsweise Rückstellungen), die im Finanzierungshaushalt keine Entsprechung finden.
- **Investitionen:** Aus- und Einzahlungen in Zusammenhang mit Investitionen betreffen wiederum nur den Finanzierungshaushalt und finden keinen Niederschlag im Ergebnishaushalt. Im Ergebnishaushalt scheinen nur die entsprechenden Abschreibungen auf.
- **Darlehen und Vorschüsse:** Aus- und Einzahlungen hinsichtlich Darlehen und Vorschüssen betreffen nur den Finanzierungsvoranschlag und finden keinen Niederschlag im Ergebnisvoranschlag.



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	4
2	Überblick über die Untergliederung	4
3	Entwicklung der Untergliederung.....	8
3.1	Mittelfristige budgetäre Entwicklung	8
3.2	Besondere Herausforderungen und Schwerpunkte der Untergliederung.....	9
4	Entwurf zum Bundesvoranschlag 2017	13
4.1	Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	13
4.2	Der Haushalt in ökonomischer Gliederung	15
4.3	Unterschiede zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt	15
5	Rücklagen	16
6	Wirkungsorientierung	17
6.1	Überblick	17
6.2	Einzelfeststellungen zu Wirkungszielen.....	17



1 Zusammenfassung

Die Auszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung werden für 2017 mit rd. 10,7 Mrd. EUR veranschlagt. Damit wird die im Frühjahr im Bundesfinanzrahmengesetz 2017 – 2020 (BFRG 2017 – 2020) für 2017 festgelegte Auszahlungsobergrenze um 599 Mio. EUR unterschritten und das BFRG daher entsprechend angepasst. Auch für 2016 wird der Bundeszuschuss deutlich geringer ausfallen als veranschlagt. Diese Entwicklung ist sowohl auf die gute Beitragsentwicklung aufgrund der steigenden Beschäftigung als auch auf einen geringer als erwarteten Pensionsaufwand infolge des steigenden faktischen Pensionsantrittsalters, sinkender Neuzugänge und niedriger Inflationsraten zurückzuführen.

Die bereits umgesetzten Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters dürften besser wirken als ursprünglich angenommen. Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung stieg das faktische Pensionsantrittsalter im Jahr 2015 gegenüber 2013 um 1,7 Jahre auf 60,2 Jahre an. Der Anstieg ist zu einem erheblichen Teil auf die Einführung des Rehabilitationsgeldes im Rahmen der Invaliditätspension-Neu zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der RehabilitationsgeldbezieherInnen fällt der Anstieg deutlich geringer aus (Anstieg nur auf 59,1 Jahre im Jahr 2015).

Die Wirkungsorientierung ist in der UG 22-Pensionsversicherung sehr knapp gehalten. Da es sich um einen zentralen Politikbereich handelt, der auch budgetär von großer Bedeutung ist (im BVA-E 2017 entfallen 14 % der veranschlagten Auszahlung auf die UG 22), könnte die Wirkungsinformation den Politikbereich etwas umfassender abbilden.

2 Überblick über die Untergliederung

Die zur Gänze variablen Auszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Bundesbeitrag: Der Bund leistet an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau (VAEB), die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen der jeweiligen Anstalt ihre Erträge übersteigen (Ausfallhaftung). Zusätzlich übernimmt der Bund für bestimmte Teilversicherte eine Beitragsleistung.



- Partnerleistung: Der Bund leistet an die SVA und die SVB eine Partnerleistung, die die Eigenleistung der Pflichtversicherung iHv 18,5 % bzw. 17,0 % ergänzt, sodass sich in Summe ein einheitlicher Beitragssatz in der Pensionsversicherung iHv 22,8 % ergibt.
- Ausgleichszulagen: Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern (PVA, VAEB, SVA und SVB) den Aufwand für Ausgleichszulagen. Die Ausgleichszulagen-Richtsätze lauten im Jahr 2016 882,78 EUR für Alleinstehende und 1.323,58 EUR für Ehepaare. Für 2017 werden Richtsätze von 890,73 EUR bzw. 1.335,49 EUR angenommen.
- Leistungen nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz: Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern den Aufwand für das Sonderruhegeld, den Beitrag für die Krankenversicherung der EmpfängerInnen von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge.

Die budgetierten Einzahlungen ergeben sich aus dem Nachtschwerarbeits-Beitrag. Der Beitragssatz ist so festzusetzen, dass der Beitrag 75 % der Ersatzleistung des Bundes voraussichtlich deckt. Für das Jahr 2017 wird ein Beitragssatz von 3,4 % angenommen. Nicht budgetiert werden die Ergebnisse aus den Abrechnungen mit den Sozialversicherungsträgern für das Vorjahr, da diese erst im Mai des darauffolgenden Jahres vorliegen. Für den Fall einer allenfalls erforderlichen Rückzahlung der PV-Träger werden die Zahlungen des Bundes für das laufende Jahr entsprechend reduziert.

Der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt der Untergliederung sieht folgende Eckwerte für die Jahre 2014 bis 2017 vor:

Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

in Mio. EUR Finanzierungshaushalt					
UG 22 Pensionsversicherung	Erfolg 2014	Erfolg 2015	BVA 2016	BVA-E 2017	%-Diff. BVA 2016 - BVA-E 2017
Auszahlungen	10.402,764	10.173,976	10.772,400	10.680,500	-0,9
davon variabel	10.402,764	10.173,976	10.772,400	10.680,500	-0,9
Einzahlungen	182,999	38,080	38,900	40,777	+4,8
Nettofinanzierungsbedarf	-10.219,764	-10.135,896	-10.733,500	-10.639,723	-0,9
in Mio. EUR Ergebnishaushalt					
Aufwendungen	10.548,893	10.173,976	10.772,400	10.680,500	-0,9
Erträge	251,929	38,080	38,900	40,777	+4,8
Nettoergebnis	-10.296,964	-10.135,896	-10.733,500	-10.639,723	-0,9

Quellen: BRA 2014 und 2015, BVA 2016, BVA-E 2017



Die in der UG 22-Pensionsversicherung veranschlagten Auszahlungen belaufen sich im BVA-E 2017 auf rd. 10,7 Mrd. EUR und sind damit gegenüber dem BVA 2016 (rd. 10,8 Mrd. EUR) leicht rückläufig, allerdings dürfte der für 2016 veranschlagte Wert deutlich unterschritten werden. Die für 2016 veranschlagten Auszahlungen wurden bereits im Rahmen der Novelle des BFG 2016 im Frühjahr deutlich um 246,5 Mio. EUR gesenkt (ursprünglicher Wert im BVA 2016: 11,0 Mrd. EUR), nun geht das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) von noch geringeren Auszahlungen aus. Teilweise ist dies auf die Abrechnung mit den Pensionsversicherungsträgern für das Jahr 2015 zurückzuführen, die zu einer auszahlungsmindernden Gutschrift iHv rd. 400 Mio. EUR im Jahr 2016 geführt hat. Die für 2017 veranschlagten Auszahlungen werden gegenüber dem im BFRG 2017 – 2020 angenommenen Wert deutlich um 599 Mio. EUR gesenkt, das BFRG wird daher entsprechend novelliert. Die Auszahlungsobergrenzen für die Jahre 2018 bis 2020 bleiben im BFRG 2017 – 2020 vorläufig unverändert, obwohl aktuelle Prognosen (Mittelfristgutachten der Pensionskommission) darauf hindeuten, dass diese zu hoch angesetzt sind. Bei der Erstellung des BFRG bis 2021 im Frühjahr ist daher mit einer entsprechenden Anpassung der Auszahlungsobergrenzen für die UG 22 zu rechnen.

Der größte Teil der Auszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung entfällt mit rd. 9,7 Mrd. EUR auf den Bundesbeitrag und die Partnerleistung, die Zahlungen für Ausgleichszulagen belaufen sich laut BVA-E 2017 auf rd. 974 Mio. EUR. Derzeit nicht budgetiert ist die in Diskussion stehende zusätzliche Pensionserhöhung, über die es noch keine Einigung gibt. In den Budgetunterlagen wird von einem Anstieg der Pensionen um 0,8 %¹ ausgegangen, sollte die beschlossene Pensionserhöhung über diesem Wert liegen, würde dies zu einem entsprechenden Mehrbedarf in der UG 22 führen. Auch die geplanten Änderungen aus dem Entwurf zum Sozialversicherungsänderungsgesetz 2016 (z.B. höherer Ausgleichzulagenrichtsatz bei langem Versicherungsverlauf) werden zu Mehrauszahlungen (laut WFA 31,5 Mio. EUR im Jahr 2017) führen, die derzeit nicht berücksichtigt sind (die Auszahlungen in der UG 22 sind zur Gänze variabel).

¹ Dieser Wert entspricht der durchschnittlichen Inflationsrate von August 2015 bis Juli 2016.



Die Zahlung der Bank Austria iHv rd. 730 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Überführung von MitarbeiterInnen aus dem eigenen Pensionssystem in die gesetzliche Pensionsversicherung, die voraussichtlich im Jahr 2017 geleistet werden wird, ist im BVA-E 2017 ebenso nicht berücksichtigt. Diese Zahlung würde den Bundesbeitrag in gleicher Höhe reduzieren, allerdings würde die Zahlung nicht das Maastricht-Defizit senken², der Finanzierungssaldo des Bundes würde jedoch entsprechend günstiger ausfallen.

Der Strategiebericht zum BFRG 2017 – 2020 sieht für die Untergliederung die nachfolgenden **Auszahlungsschwerpunkte** vor:

Die Auszahlungen der UG 22 setzen sich aus mehreren Komponenten zusammen.

- Knapp 90% der Auszahlungen in der UG 22 entfallen auf den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung. Dieser setzt sich zusammen aus den **Beiträgen für Teilversicherte** (rd. 9% der Auszahlungen) und der **Partnerleistung** (rd. 5 % der Auszahlungen), sowie der **Ausfallhaftung** (rd. 76 % der Auszahlungen). Damit werden Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger abgegolten, wie etwa durch den Gesetzgeber übertragene Aufgaben, Zuzahlungen zur Selbstständigenvorsorge und Zahlungen an die Krankenversicherung und Aufwendungen für Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation, aber auch die Finanzierung der Pensionen
- Knapp 10% der Auszahlungen entfallen auf die **Ausgleichszulage**, welche dazu dient, niedrige Pensionen auf das Niveau des Ausgleichszulagenrichtsatzes anzuheben. Weniger als ein halbes Prozent beträgt schließlich der ebenfalls aus der UG 22 **finanzierte Beitrag des Bundes zum Sonderruhegeld gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz**.

² Durch die Übernahme in das gesetzliche Pensionssystem entstehen für die Pensionsversicherungsträger (und über die Ausfallhaftung auch für den Bund) Verbindlichkeiten für zukünftige Verpflichtungen, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Für den Fall einer Unterdeckung (d.h. die Einmalzahlung ist niedriger als der Barwert der zukünftigen Pensionszahlungen) könnte die Vereinbarung sogar defiziterhöhend wirken.



3 Entwicklung der Untergliederung

3.1 Mittelfristige budgetäre Entwicklung

Die nachfolgenden Tabellen und Darstellungen zeigen die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzen diese zu makroökonomischen Größen und zur Entwicklung des Gesamthaushalts in Beziehung:

Finanzierungshaushalt (2013 bis 2020)

in Mio. EUR								
Finanzierungshaushalt								
UG 22 Pensionsversicherung	Erfolg 2013	Erfolg 2014	Erfolg 2015	BVA 2016	BVA-E 2017	BFRG 2018	BFRG 2019	BFRG 2020
Auszahlungen	9.793,09	10.402,76	10.173,98	10.772,40	10.680,50	11.850,00	12.514,00	13.258,30
<i>davon variabel</i>	<i>9.793,09</i>	<i>10.402,76</i>	<i>10.173,98</i>	<i>10.772,40</i>	<i>10.680,50</i>	<i>11.850,00</i>	<i>12.514,00</i>	<i>13.258,30</i>
in % der Gesamtauszahlungen	12,96%	13,93%	13,64%	14,09%	13,79%	15,04%	15,57%	15,98%
jährliche Veränderung in %	-0,02%	+6,23%	-2,20%	+5,88%	-0,85%	+10,95%	+5,60%	+5,95%
Einzahlungen	163,50	183,00	38,08	38,90	40,78	n.v.	n.v.	n.v.
in % der Gesamteinzahlungen	0,23%	0,26%	0,05%	0,05%	0,06%	n.v.	n.v.	n.v.
jährliche Veränderung in %	-20,11%	+11,93%	-79,19%	+2,15%	+4,83%	-	-	-
Nettofinanzierungsbedarf	-9.629,59	-10.219,76	-10.135,90	-10.733,50	-10.639,72	-	-	-

Quellen: BRA 2013, 2014 und 2015, BVA 2016, BVA-E 2017, BFRG 2017 – 2020

Das aktuell gültige BFRG sieht einen Anstieg der Auszahlungen von 9,8 Mrd. EUR im Jahr 2013 auf rd. 13,3 Mrd. EUR im Jahr 2020 vor. Dies würde einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg iHv 4,4 % entsprechen, der Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundes würde in diesem Zeitraum von 13 % auf 16 % ansteigen. Allerdings dürften die Planwerte für die Jahre 2018 bis 2020 deutlich zu hoch angesetzt sein. Das aktuelle Mittelfristgutachten der Pensionskommission erwartet für 2020 mit 12,6 Mrd. EUR einen um 680 Mio. EUR niedrigeren Zuschussbedarf aus der UG 22-Pensionsversicherung.³ In der aktuell vorliegenden Novelle des BFRG 2017 – 2020 ist nur eine Reduktion der Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2017 vorgesehen (um 599 Mio. EUR), eine Anpassung der Folgejahre ist im Frühjahr 2017 im Zuge der Erstellung des BFRG bis 2021 zu erwarten.

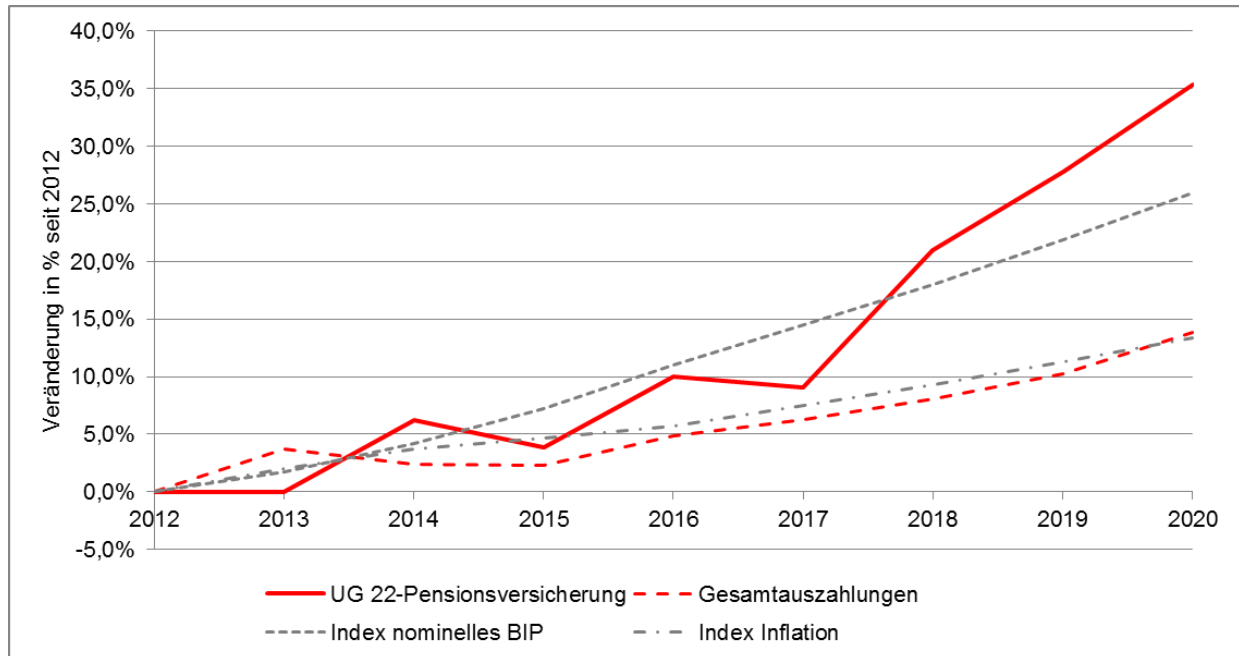
Die mittelfristige Auszahlungsentwicklung verläuft zwar deutlich günstiger als zuletzt angenommen wurde, dennoch verzeichnen die Auszahlungen der UG 22-Pensionsversicherung auch unter Berücksichtigung der Prognosewerte aus dem neuen Gutachten der Pensionskommission hohe Zuwachsraten.

³ Die im Gutachten der Pensionskommission angegebenen jährlichen Beträge beruhen auf den Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger und sind mit den Auszahlungen in den Bundesvoranschlägen aufgrund zeitlicher Abgrenzungsunterschiede (Abrechnungszeiträume) nicht völlig ident.



In der nachstehenden Grafik ist die Entwicklung der Auszahlungen seit 2012 der Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts und der Inflation gegenübergestellt:

Entwicklung der Auszahlungen (2012 bis 2020)



Quellen: BRA 2013, 2014 und 2015, BVA 2016, BVA-E 2017, BFRG 2017 – 2020

Von 2012 bis 2017 liegt der Anstieg der Auszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung etwas hinter der Entwicklung des nominellen BIPs zurück. Das aktuelle BFRG weist einen deutlichen Auszahlungsanstieg bis 2020 aus, der in dieser Form aus derzeitiger Sicht nicht eintreten dürfte. Dennoch wird es in der UG 22 in einer längerfristigen Betrachtung zu deutlichen Auszahlungszuwachsen kommen, weil das Verhältnis zwischen PensionsbezieherInnen und Beschäftigten aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend ungünstiger wird. Die bereits umgesetzten Pensionsreformen wirken sich allerdings dämpfend auf diese Entwicklung aus.

3.2 Besondere Herausforderungen und Schwerpunkte der Untergliederung

Die gesetzliche Pensionsversicherung wird von den einzelnen Pensionsversicherungsträgern (PVA, SVA, SVB, VAEB) abgewickelt, diese vereinnahmen daher auch die Pensionsversicherungsbeiträge der Beschäftigten, die aufgrund des Umlageprinzips für die Bedeckung des gegenwertigen Pensionsaufwandes zu verwenden sind. Der Bund leistet jedoch im Rahmen der Ausfallshaftung einen Beitrag an die Pensionsversicherungsträger zur Abdeckung des Fehlbetrags aus Aufwendungen und Erträgen. Auch die Zahlungen für die Ausgleichzulagen zur Gewährleistung einer Mindestpension sowie Zahlungen im



Rahmen der Partnerleistung werden den PV-Trägern ersetzt. Im Hinblick auf die materielle Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen im Pensionsbereich ist der Bund sowohl für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung als auch für die BeamtInnenpensionen (UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte) zuständig und hat somit eine beträchtliche Steuerungskompetenz.

Die in den vergangenen Jahren getroffenen Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters zeigen bereits erste Auswirkungen.

Pensionsantrittsalter und Neupensionierungen

	Anzahl Neuzugänge Jän.-Dez.			Pensionsantrittsalter Jän.-Dez.		
	2013	2014	2015	2013	2014	2015
normale Alterspension	28.890	30.457	31.836	62,5	62,4	62,4
vorzeitige AP nach langer Versicherungsdauer	5.586	4.299	3.395	60,1	60,2	60,5
Langzeitversichertenregelung	25.554	17.547	9.372	58,7	59,2	59,8
Korridorpension	5.832	6.276	5.990	62,4	62,4	62,5
Schwerarbeitspension ASVG	-	820	1.725	-	57,7	57,7
Schwerarbeitspension APG	1.393	1.892	2.397	60,6	60,7	60,7
Alterspension gesamt	67.284	61.319	54.745	60,8	61,2	61,6
Invaliditätspension	23.851	20.013	15.132	52,1	54,7	54,9
Direkt pensionen (AP und IP)	91.135	81.332	69.877	58,5	59,6	60,2

Anmerkung: Bei den Beamtenpensionen ist nur die Entwicklung der BeamtInnen der Hoheitsverwaltung und ausgegliederten Institutionen (exkl. Post/Telekom/Postbus und ÖBB) ausgewiesen.

Quelle: Beschäftigungs-, Rehabilitations- und Pensionsmonitoring, Monitoring der Beamtenpensionen im Bundesdienst

Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung ist das faktische Pensionsantrittsalter im Jahr 2015 gegenüber 2013 um 1,7 Jahre auf 60,2 Jahre angestiegen. Der Anstieg ist zu einem erheblichen Teil auf die Einführung des Rehabilitationsgeldes im Rahmen der Invaliditätspension-Neu zurückzuführen.⁴ Unter Berücksichtigung der RehabilitationsgeldbezieherInnen beträgt das faktische Pensionsantrittsalter im Jahr 2015 nur 59,1 Jahre.⁵ Einen wesentlichen Beitrag zur Anhebung des Pensionsantrittsalters haben auch die Verschärfungen im Bereich der Langzeitversichertenregelung bewirkt.

⁴ Das Rehabilitationsgeld ist keine Pension und wird über die Krankenversicherung administriert (mit Kostenersatz durch die Pensionsversicherung). BezieherInnen von Rehabilitationsgeld scheinen daher nicht in der Pensionsstatistik auf.

⁵ Siehe Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2015/Textteil Band 2: Untergliederungen (S. 202)



Die Anzahl der Neuzugänge sind bei den frühzeitigen Pensionsformen im Betrachtungszeitraum stark rückläufig. Allerdings wird es ab 2016 vor allem im Bereich der Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“) und im Bereich der Korridor pension eine gegenläufige Entwicklung geben. Bei der Langzeitversichertenregelung wurden mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 und dem Stabilitätsgesetz 2012 die Zugangsvoraussetzungen verschärft (z.B. höhere Abschläge, Verteuerung des Nachkaufs von Schul- und Studienzeiten) und das Alter des frühestmöglichen Zuganges auf 62 Jahre angehoben (bei Männern ab Jahrgang 1954, bei den Frauen schrittweise). Dies führte in den Jahren 2014 und 2015 zu deutlich geringeren Zugängen in diese Pensionsart. Ab dem Jahr 2016 wird bei den Männern wieder mit einem Anstieg gerechnet, weil ab diesem Jahr Männer ab dem Jahrgang 1954 eine solche Pension antreten können, was in den Jahren 2014 und 2015 nicht möglich war. Ein Teil der Neuzugänge wird vermutlich ab dem Alter 62 in die Korridor pension ausweichen, weil hier anstelle von 45 Beitragsjahren eine geringere Anzahl an Versicherungsjahren reicht, die allerdings ebenfalls ansteigt (2014: 38,5 Jahre steigend auf 40 Jahre ab dem Jahr 2017). Bei den Frauen wird die Zahl der Neuzugänge ab 2016 voraussichtlich weiter sinken, weil sowohl das Antrittsalter als auch die notwendige Zahl an Beitragsmonaten stufenweise ansteigt.

Zusätzlich zum Anstieg des Pensionsantrittsalters tragen auch die niedrigen Inflationsraten sowie der starke Beschäftigungsanstieg der letzten Jahre dazu bei, dass die Auszahlungen für Pensionen in geringerem Ausmaß ansteigen als zuletzt erwartet wurde. In der UG 22-Pensionsversicherung wurde der BVA 2015 um rd. 506 Mio. EUR unterschritten, auch der BVA 2016 dürfte deutlich unterschritten werden. Die Auszahlungsobergrenzen im BFRG 2017 – 2020 wurden zudem bereits sowohl in der UG 22 als auch in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte gegenüber dem zuvor gültigen BFRG wesentlich nach unten korrigiert.



Trotz dieser Entwicklung werden die Auszahlungen für Pensionen in den nächsten Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung weiterhin deutlich ansteigen. Das neue Gutachten der Pensionskommission erwartet einen Anstieg des Bundeszuschusses zur Pensionsversicherung von 10,2 Mrd. EUR im Jahr 2016 auf 13,4 Mrd. EUR im Jahr 2021. Auch die Langfristprognose des BMF weist für die nächsten Jahrzehnte einen nicht unerheblichen Anstieg der Pensionskosten aus, die gesamtstaatlichen Pensionsausgaben steigen laut Prognose von 14,1 % des BIP im Jahr 2015 auf 14,6 % bzw. 15,1 % des BIP (je nach Annahme bzgl. der Beschäftigungsentwicklung) im Jahr 2035 an.⁶ Der Pensionsbereich ist daher auch trotz der bereits umgesetzten Reformmaßnahmen weiterhin eines jener Politikfelder, in dem von nationalen und internationalen Einrichtungen regelmäßig Reformen eingefordert werden.

Zu den wesentlichen Maßnahmen, die in den letzten Jahren getroffen wurden, zählen die Einführung des Pensionskontos, die Invaliditätspension-Neu sowie Verschärfungen bei der Langzeitversichertenpension und der Korridor pension. Mit der Einführung einer Teilpension und der Aufstockung der Mittel für die Beschäftigungsinitiative 50+ wurden zudem Anreize und Förderungen geschaffen, um ältere Personen länger im Erwerbsprozess zu halten. Derzeit befindet sich ein Gesetz in Begutachtung (Sozialversicherungsänderungsgesetz 2016), mit dem Teile der im Rahmen des Pensionsgipfels am 29. Februar 2016 vereinbarten Änderungen umgesetzt werden sollen. Die wesentlichen Elemente des Gesetzesentwurfes sind die Halbierung der Beitragslast bei Aufschub des Pensionsantritts, ein Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation, ein erhöhter Ausgleichszulagenrichtsatz bei längerem Versicherungslauf sowie eine Erweiterung der Möglichkeit zum freiwilligen Pensionssplitting. Laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung resultiert aus dem Gesetzesentwurf eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos für das Jahr 2017 iHv 31,5 Mio. EUR (2021: 51,2 Mio. EUR).

⁶ Bis 2060 wird ein leichter Rückgang auf 14,5 % bzw. 14,8 % des BIP prognostiziert. Im Vergleich zum Gesundheits- und Pflegebereich fallen die Zuwachsraten bei den Pensionen vergleichsweise gering aus. Zu berücksichtigen ist, dass die Werte in Prozent des BIP ausgedrückt sind und für deren Realisierung das angenommene Wirtschaftswachstum (für die Periode 2020 bis 2060 1,4 % p.a.) auch eintreten müsste.



4 Entwurf zum Bundesvoranschlag 2017

4.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Budgetstruktur der UG 22-Pensionsversicherung wurde im Vorjahr mit dem BVA 2016 umgestellt, die neue Budgetstruktur wurde auch im BVA-E 2017 beibehalten. In der neuen Budgetstruktur gibt es nur noch ein Globalbudget und drei Detailbudgets, die nach den großen Auszahlungspositionen (Bundesbeitrag und Partnerleistung, Ausgleichzulagen, Nachtschwerarbeit) gegliedert sind. Die einzelnen Zahlungen an die jeweiligen Pensionsversicherungsträger (PVA, VAEB, SVA, SVB) können nun nur mehr dem Verzeichnis veranschlagter Konten entnommen werden.

Aufgrund dieser Umstellung der Budgetstruktur sind die Zeitvergleiche im Teilheft und im Verzeichnis veranschlagter Konten nicht aussagekräftig, da der Erfolg 2015 noch in der alten Budgetstruktur abgebildet wird. Der Budgetdienst hat daher ausgehend von der neuen Budgetstruktur die Ein- und Auszahlungen so aufbereitet, dass ein Zeitvergleich auf Detailbudgetebene möglich ist:

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die nachfolgenden Global- und Detailbudgets:

Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets

in Mio. EUR						Finanzierungshaushalt					
UG 22 Pensionsversicherung		Erfolg 2014	Erfolg 2015	BVA 2016	BVA-E 2017	%-Diff. BVA 2016 - BVA-E 2017					
22	Auszahlungen	10.402,76	10.173,98	10.772,40	10.680,50	-0,9%					
22.01	Bundesbeitrag Partnerleistung Ausgleichszulagen NSchG var.	10.402,76	10.173,98	10.772,40	10.680,50	-0,9%					
22.01.01	Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel	9.332,65	9.140,68	9.742,47	9.650,09	-0,9%					
22.01.02	Ausgleichszulagen variabel	1.022,44	989,74	983,09	974,08	-0,9%					
22.01.03	Nachtschwerarbeit variabel	47,68	43,55	46,83	56,34	20,3%					
22	Einzahlungen	183,00	38,08	38,90	40,78	4,8%					
22.01	Bundesbeitrag Partnerleistung Ausgleichszulagen NSchG var.	183,00	38,08	38,90	40,78	4,8%					
22.01.01	Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel	141,09		0,01		-100,0%					
22.01.02	Ausgleichszulagen variabel	0,97		0,00		-100,0%					
22.01.03	Nachtschwerarbeit variabel	40,94	38,08	38,89	40,78	4,9%					
22	Nettofinanzierungsbedarf	-10.219,76	-10.135,90	-10.733,50	-10.639,72	-0,9%					

Quellen: BRA 2014 und 2015, BVA 2016, BVA-E 2017



Der überwiegende Teil der für 2017 veranschlagten Auszahlungen (rd. 90 %) entfällt auf das DB 22.01.01-„Bundesbeitrag, Partnerleistung“. Gegenüber dem Jahr 2014 steigen die Auszahlungen in diesem Detailbudget (gem. neuer Budgetstruktur) um 3,4 % auf 9,7 Mrd. EUR an, gegenüber dem BVA 2016 sind die Auszahlungen leicht rückläufig. Die größte Position in diesem Detailbudget ist der Bundesbeitrag an die PVA (BVA-E 2017: 5,9 Mrd. EUR), an die SVA wird ein Bundesbeitrag iHv 1,4 Mrd. EUR und an die SVB iHv 1,5 Mrd. EUR veranschlagt. An diese beiden Pensionsträger wird zusätzlich auch eine Partnerleistung iHv 418 Mio. EUR bzw. 155 Mio. EUR budgetiert. Der Bundesbeitrag an die VAEB soll 2017 316 Mio. EUR betragen.

Die Auszahlungen im DB 22.01.02-„Ausgleichszulagen“ sind leicht rückläufig, weil von einem Rückgang der AusgleichszulagenbezieherInnen ausgegangen wird. Für 2017 sind in diesem DB Auszahlungen an die Pensionsversicherungsträger zur Deckung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen iHv 974 Mio. EUR veranschlagt. Davon wird mit 674 Mio. EUR der größte Teil an die PVA überwiesen. Allerdings sind in den veranschlagten Auszahlungen noch nicht die geplanten Änderungen bei den Ausgleichszulagen aus dem Entwurf zum Sozialversicherungsänderungsgesetz 2016 berücksichtigt. Darin ist ein besonderer Ausgleichszulagenrichtsatz iHv 1.000 EUR für Personen mit mindestens 30 Beitragsjahren der Erwerbstätigkeit vorgesehen. In der WFA werden die Mehrauszahlungen aus dieser Maßnahme mit 30 Mio. EUR pro Jahr beziffert.

Die budgetierten Auszahlungen im DB 22.01.03-„Nachtschwerarbeit“ iHv 56 Mio. EUR sind um 20,3 % höher angesetzt als im BVA 2016. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf einen höheren Ersatz an die PVA aus den Aufwendung für das Sonderruhegeld zurückzuführen. Im Teilheft wird diese Entwicklung mit einem höher angenommenen durchschnittlichen Sonderruhegeld und einer höheren Anzahl an BezieherInnen begründet. In diesem Detailbudget werden auch die Einzahlungen aus dem Nachtschwerarbeitsbeitrag iHv 40,8 Mio. EUR veranschlagt.



4.2 Der Haushalt in ökonomischer Gliederung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Hauptpositionen der Untergliederung nach der ökonomischen Gliederung des Haushalts:

Aufwendungen und Erträge (Auszahlungen und Einzahlungen) – Hauptpositionen

in Mio. EUR Finanzierungshaushalt					
UG 22 Pensionsversicherung	Erfolg 2014	Erfolg 2015	BVA 2016	BVA-E 2017	%-Diff. BVA 2016 - BVA-E 2017
Auszahlungen	10.402,76	10.173,98	10.772,40	10.680,50	-0,9%
Auszahlungen für Transfer	10.402,76	10.173,98	10.772,40	10.680,50	-0,9%
davon					
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	10.402,76	10.173,98	10.772,40	10.680,50	-0,9%
Einzahlungen	183,00	38,08	38,90	40,78	4,8%
Abgabenähnliche Einzahlungen	36,40	38,08	38,89	40,78	4,9%
davon					
Nachtschwerarbeits-Beitrag	36,40	38,08	38,89	40,78	4,9%
Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	146,60		0,01		-100,0%
Nettofinanzierungsbedarf	-10.219,76	-10.135,90	-10.733,50	-10.639,72	-0,9%

Quellen: BRA 2014 und 2015, BVA 2016, BVA-E 2017

Die veranschlagten Aufwendungen bestehen zur Gänze aus Transferaufwand (Transfers an SV-Träger), bei den veranschlagten Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit handelt es sich um abgabenähnliche Erträge (Nachtschwerarbeitsbeitrag). Im Erfolg 2014 wurden die Rückersätze der Pensionsversicherungsträger als Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit verbucht. Seit dem Vorjahr werden diese Rückersätze auf der Auszahlungsseite abgewickelt.

4.3 Unterschiede zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ergebnishaushalts und die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Ergebnis- und dem Finanzierungshaushalt im BVA-E 2017 auf:

Ergebnishaushalt (Aufwendungen) und Finanzierungshaushalt (Auszahlungen)

UG 22 Pensionsversicherung <i>in Mio. EUR</i>	Ergebnishaushalt - Aufwendungen				Fin. Haush.	Diff. EH-FH
	Erfolg 2015	BVA 2016	BVA-E 2017	Diff. BVA 2016 - BVA-E 2017	BVA-E 2017	BVA-E 2017
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	10.394,3	10.772,4	10.680,5	-91,9 -0,9%	10.680,5	0,0
Aufwand / Auszahlungen für Transfer	10.394,3	10.772,4	10.680,5	-91,9 -0,9%	10.680,5	0,0
davon						
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	10.394,3	10.772,4	10.680,5	-91,9 -0,9%	10.680,5	0,0
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen	-220,3	0,0	0,0	0,0 -		0,0
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit					0,0	0,0
Darlehen und Vorschüsse					0,0	0,0
Aufwendungen / Auszahlungen insgesamt	10.174,0	10.772,4	10.680,5	-91,9 -0,9%	10.680,5	0,0

Quellen: BRA 2015, BVA 2016, BVA-E 2017



Während der Finanzierungshaushalt die Zahlungsflüsse der Untergliederung ausweist, sieht der Ergebnishaushalt grundsätzlich eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen vor. In der Veranschlagung werden in der UG 22-Pensionsversicherung Auszahlungen und Aufwendungen in selber Höhe veranschlagt, da die Abrechnungen für das Vorjahr zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht vorliegen und für das veranschlagte Jahr davon auszugehen ist, dass die Auszahlungen dem tatsächlichen Zuschussbedarf entsprechen. Bei der Erstellung des Erfolgs für ein abgeschlossenes Finanzjahr sollte dann eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen erfolgen, in dem die Auszahlungen um Abrechnungsreste aus dem Vorjahr bereinigt werden und die Differenz zwischen Zahlungen und tatsächlichen Zuschussbedarf für das abgeschlossene Finanzjahr (Abrechnungsrest im Folgejahr) berücksichtigt werden. Derzeit können im BRA allerdings nur die Abrechnungsreste des jeweiligen Vorjahres als betrieblicher Sachaufwand berücksichtigt werden, die Korrektur für das betreffende Jahr konnte in der Vergangenheit nicht miteinbezogen werden, da die Jahresabschlüsse der Pensionsversicherungsträger erst im Mai des Folgejahres vorgelegt werden. Daher ist der bisher ausgewiesene Erfolg im Ergebnishaushalt nur sehr begrenzt aussagekräftig.⁷ Für das Jahr 2016 dürfte es laut BMASK erstmals zu einer korrekten Verbuchung im Ergebnishaushalt kommen, da die Pensionsversicherungsträger die erforderlichen Daten rechtzeitig vorlegen dürften. In einer korrekten Darstellung würde der Ergebnishaushalt der UG 22 einen zusätzlichen Informationsgewinn bedeuten.

5 Rücklagen

Die UG 22-Pensionsversicherung ist von der Rücklagengebarung ausgenommen. Der Artikel IX im BFG-E 2017 legt fest, dass Auszahlungseinsparungen und Mehreinzahlungen bei allen Budgetpositionen der UG 22 nicht einer Rücklage zugeführt werden dürfen. Der Rücklagenstand per 31. Dezember 2013 iHv 173 Mio. EUR wurde im Einvernehmen mit dem BMF aufgelöst, seitdem verfügt die UG 22 über keine Rücklagen.

⁷ Siehe auch Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2015, Ergebnisse der §9 Prüfungen (S.219)



6 Wirkungsorientierung

6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen auf Ebene der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Wirkungsinformation der UG 22-Pensionsversicherung bleibt gegenüber dem BVA 2016 unverändert.

Die UG 22-Pensionsversicherung enthält auf Untergliederungsebene nur zwei Wirkungsziele, drei Maßnahmen und vier Kennzahlen. Da es sich bei der gesetzlichen Pensionsversicherung um einen zentralen Politikbereich handelt, der auch budgetär von großer Bedeutung ist (im BVA-E 2017 entfallen 14 % der veranschlagten Auszahlung auf die UG 22), könnte die Wirkungsinformation den Politikbereich etwas umfassender abbilden.

6.2 Einzelfeststellungen zu Wirkungszielen

Das [Wirkungsziel 1](#) „Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters“ stellt einen wesentlichen Handlungsbereich der UG 22-Pensionsversicherung dar. Die Zielzustände für dieses Wirkungsziel stimmen mit dem im Regierungsprogramm festgelegten Pfad zur Anhebung des Pensionsantrittsalters überein. Aufgrund der Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalter in den letzten Jahren sind die Zielzustände allerdings nur wenig ambitioniert. Das faktische Pensionsantrittsalter im Jahr 2015 betrug 60,2 Jahre, für 2017 wird hingegen ein Zielzustand von 60 Jahren und für 2018 ein Zielzustand von 60,1 Jahren ausgewiesen. Die ausgewiesenen Maßnahmen sind nur wenig konkret und bestehen im Wesentlichen aus bereits umgesetzten Maßnahmen und enthalten keine zukünftig geplanten Maßnahmen.



Das [Wirkungsziel 2](#) „Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben“ ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung. Das Ziel ist gut gewählt und stellt eine Querschnittsmaterie mit der UG 20-Arbeit dar, da der Erwerb einer Eigenpension mit der Erwerbsbeteiligung korrespondiert. Die Kennzahl 22.2.1 „Anteil der Frauen, die eine Eigenpension bekommen“ ist gut geeignet. Die Kennzahlen 22.2.2 „Anteil der Frauen an AusgleichzulagenbezieherInnen“ und 22.2.3 „Anteil der Männer an AusgleichzulagenbezieherInnen“ sind insofern problematisch, als die Zielzustände erreicht werden könnten, indem sich die Zahl der (männlichen) Ausgleichszulagenbezieher erhöht, wodurch sich bei konstanter Zahl der Ausgleichszulagenbezieherinnen der Frauenanteil automatisch verringern würde. Die angeführten Kennzahlen stellen daher nur auf die Angleichung des Verhältnisses zwischen AusgleichszulagenbezieherInnen und PensionistInnen bei Frauen und Männern ab. Diese Problematik könnte beispielsweise dadurch vermieden werden, indem der Anteil der weiblichen Ausgleichsbezieherinnen an der weiblichen Wohnbevölkerung über 60 herangezogen und hierfür eine Reduktion angestrebt wird. In Kombination mit Kennzahl 22.2.1 würde daraus das Ziel resultieren, den Anteil der Frauen mit einer ausreichend hohen Eigenpension zu erhöhen.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen neu aufbereitet und zusätzlich zu den Budgetangaben die Istzustände für 2013 bis 2015 auch den seinerzeitigen Zielzuständen (aus dem BVA 2015 und dem BVA 2016) gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit **über Zielzustand** (positive Abweichung) oder **unter Zielzustand** (negative Abweichung) bezeichnet. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die künftige strategische Ausrichtung der Kennzahlen angelegt ist.

Legende	
Neu	Umformulierung (z.B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters.

Maßnahmen

- Information im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen.
- Erstellung eines freiwilligen Beschäftigungs- und Pensionsmonitorings und Veröffentlichung auf der Homepage des Sozialministeriums.

Indikator

Kennzahl 22.1.1	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter					
Berechnungsmethode	"Summe der Pensionsantrittsalter der Neupensionisten in Jahren" durch "Anzahl der Neupensionisten"; Definition der Altersberechnung: Altersdifferenz zwischen dem Jahr der Pensionierung und dem Geburtsjahr unter Ausschluss der Rehabilitationsgeldbezieher					
Datenquelle	Statistik des Sozialministeriums					
Messgrößenangabe	Jahre					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zielzustand	-	-	59,8	59,9	60	60,1
Istzustand	58,5	59,6	60,2			
Zielerreichung	-	-	über Zielzustand			
	Für das Jahr 2016 wird in Folge von Effekten durch Aufschiebungsmaßnahmen insb. im Jahr 2015 ein temporärer, leichter Rückgang des Antrittsalters erwartet. Das im Regierungsübereinkommen angepeilte Ziel von 60,1 Jahren im Jahr 2018 sollte dennoch erreicht werden.					



Wirkungsziel 2:

Gleichstellungsziel

Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben.

Maßnahme

- Informationen (Pensionsvorausberechnung) im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen

Indikatoren

Kennzahl 22.2.1	Anteil der Frauen, die eine Eigenpension bekommen					
Berechnungsmethode	"Eigenpension beziehende Frauen 60+" mal 100 durch "weibliche Wohnbevölkerung 60+" (Wohnsitz Inland, keine Beamtinnen)					
Datenquelle	Pensionsjahresstatistik des Hauptverbands der österr. Sozialversicherungsträger; Statistik des Sozialministeriums					
Messgrößenangabe	%					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zielzustand	-	-	68,5	68,8	69,2	70
Istzustand	67,59	68,24	68,85			
Zielerreichung	-	-	über Zielzustand			
	Die Zahlen beziehen sich auf Frauen mit Wohnsitz Inland und beinhalten keine Beamtinnen; Direktpensionistinnen Alter 60+: 787.340 (2014), 804.103 (2015); weibliche Bevölkerung Alter 60+: 1.153.739 (2014), 1.167.943 (2015). Durch die positive Entwicklung müsste aktuell von einem Planwert für 2016 von 69,0% ausgegangen werden.					

Kennzahl 22.2.2	Anteil der Frauen an AusgleichszulagenbezieherInnen					
Berechnungsmethode	Verhältnis von Anzahl der weiblichen Bezieherinnen der Ausgleichszulage zur Gesamtzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen					
Datenquelle	Pensionsstatistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Pensionsversicherungsträger					
Messgrößenangabe	%					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zielzustand	67,4	67	66,8	66,97	66,8	66,5
Istzustand	67,3	67,44	67,6			
Zielerreichung	über Zielzustand		unter Zielzustand			
	Im Jahr 2013 (Dezemberwert) betrug die Anzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen insgesamt 229.366 Personen, davon handelte es sich um 154.378 Frauen. Im Jahr 2014 (Dezemberwert) betrug die Anzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen insgesamt 224.209 Personen, davon handelte es sich um 151.199 Frauen. Im Jahr 2015 (Dezemberwert) betrug die Anzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen insgesamt 215.609 Personen, davon handelte es sich um 145.704 Frauen. Insgesamt zeigt sich eine sinkende Anzahl der Frauen an den AusgleichszulagenbezieherInnen, aber auch der AusgleichszulagenbezieherInnen insgesamt, wodurch der Anteil im Zeitverlauf annähernd unverändert geblieben ist.					

Kennzahl 22.2.3	Anteil der Männer an AusgleichszulagenbezieherInnen					
Berechnungsmethode	Verhältnis von Anzahl der männlichen Bezieher der Ausgleichszulage zur Gesamtzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen					
Datenquelle	Pensionsstatistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Pensionsversicherungsträger					
Messgrößenangabe	%					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zielzustand	32,6	33	33,2	33,03	33,2	33,5
Istzustand	32,7	32,56	32,4			
Zielerreichung	über Zielzustand		unter Zielzustand			
	Im Jahr 2013 (Dezemberwert) betrug die Anzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen insgesamt 229.366 Personen, davon handelte es sich um 74.988 Männer. Im Jahr 2014 (Dezemberwert) betrug die Anzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen insgesamt 224.209 Personen, davon handelte es sich um 73.010 Männer. Im Jahr 2015 (Dezemberwert) betrug die Anzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen insgesamt 215.609 Personen, davon handelte es sich um 69.905 Männer. Insgesamt zeigt sich eine sinkende Anzahl der Frauen an den AusgleichszulagenbezieherInnen, aber auch der AusgleichszulagenbezieherInnen insgesamt, wodurch der Anteil im Zeitverlauf annähernd unverändert geblieben ist.					